

Taxordnung

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegeheims Montlig, 2575 Täuffelen.

2. Heimtaxe

Die Heimtaxe setzt sich aus 2 Teilen zusammen:

1. Hotellerie / Infrastruktur / Betreuung
2. Pflegekosten

Die Trägerschaft legt auf Antrag der Heimkommission die Tarife fest. Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die genauen Tarife entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifliste.

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag.

2.1. Hotellerie / Infrastruktur / Betreuung

In dieser Taxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft in einem Einerzimmer, möbliert mit Pflegebett inkl. Bettinhalt, Einbauschränk, auf Wunsch Nachttischli mit Lampe, WC/Dusche/Lavabo
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Radio-/TV-Kabelanschluss
- Benutzung der allgemeinen Aufenthaltsräumen und des Pflegebades
- Drei Hauptmahlzeiten inklusive Kaffee/Milch, Tee und Wasser
- Jeden Tag ein Zvieri
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Periodische Reinigung des Zimmers
- Bett- und Frottéewäsche
- Teilnahme an den hausinternen Veranstaltungen
- Teilnahme an Ausflügen, welche durch das Heim organisiert werden

Folgende Leistungen sind NICHT inbegriffen:

- Einzelmahlzeiten für Gäste (Frühstück Fr. 8.—, Mittagessen Fr. 15.—, Abendessen Fr. 10.—)
- Konsumationen in der Cafeteria / zu den Mahlzeiten (ausser Haustee und Mineral nature)
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Fr. 5.— pro Mahlzeit)
- Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Pflorgetarif
- Schlussreinigung des Zimmers bei Vertragsende: Fr. 250.- (bei Ferienbewohnern Fr. 150.-)

- Transportdienste mit Begleitung: Fr. 24.- pro Stunde (ausser jene Transport, welche gem. Verordnung durch das Heim bezahlt werden müssen)
- Spezielle Reinigung / Flicker / „nämelen“ der Privatwäsche: Fr. 24.- pro Stunde
- Coiffeur / Pédicure durch externe Anbieter
- Coiffeur-Leistungen durch Pflegepersonal (ausserhalb der Grundpflege)
- Telefonanschluss (Fr. 15.-/Monat) und Gesprächsgebühren
- Konzessionsgebühren für Radio- / TV - Empfang
- Persönliche Hygieneartikel wie Shampoo, Seife etc.

2.2. Pflegekosten

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem System BESA erfasst. Die Einstufung erfolgt in der Regel jährlich mindestens zweimal. Eine neue Einstufung wird sofort vorgenommen, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.

Vorübergehende Veränderungen des Pflegeaufwandes (z.B. Grippe) bleiben in der Regel unberücksichtigt.

Die Pflorgetarife der einzelnen BESA – Stufen entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifliste

In dieser Taxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Alle ordentlichen pflegerischen Leistungen, sowie das meiste Pflegematerial gemäss MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste).

Folgende Leistungen sind NICHT inbegriffen:

- spezielle pflegerische Leistungen, ärztliche Betreuung, Medikamente, Pflegematerial welches nicht in der MiGeL aufgeführt ist.
- Krankenkassenprämien, Franchissen und Selbstbehalte
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen

3. Rechnungsstellung

Die Heimleitung stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für die erbrachten Leistungen eine Rechnung.

Die Rechnung für den Anteil der Krankenkasse sowie die Rechnung für den Anteil des Kantons werden direkt der Krankenkasse / dem Kanton zugestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang Monat für die erbrachten Leistungen des Vormonates. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

4. Die Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Leistungen der Krankenkasse stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern in den Stufen 1-12 zu.

Es kann auch eine Hilfloserschädigung beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Die Abklärung, ob eine solche ausgerichtet wird, geschieht über die dafür vorgegebenen Kriterien und wird automatisch durch das Heim geprüft.

Reicht das eigene Einkommen (und Vermögensverzehr) sowie eine allfällige Hilflosentschädigung nicht aus um den Tarif zu bezahlen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Über das Vorgehen geben wir Ihnen gerne Auskunft. Die Heimtarife liegen in allen Stufen so, dass die Ausgaben vollumfänglich durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden können.

5. Abwesenheiten

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts, bei solchen für Kuraufenthalte sowie bei Ferienabwesenheiten stellen wir die Kosten Hotellerie / Infrastruktur / Betreuung in Rechnung. Die Pflegekosten werden erlassen. Der Ein- und Austrittstag ist kostenpflichtig.

6. Versicherungen der Pensionäre

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und schliesst allenfalls eine Mobilversicherung und eine Einbruchsachversicherung ab. Sie/er verpflichtet sich für den Abschluss, bzw. die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung. Für ihre Kranken- und Unfallversicherung sind die Bewohnerinnen und Bewohner selbst verantwortlich. Die Heimleitung nimmt kleinere Bargeldbeträge gegen Quittung zur Aufbewahrung im Tresor entgegen.

7. Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage, jeweils auf Monatsende. Im Todesfall wird die Grundtaxe noch 14 Tage zum reduzierten Ansatz (siehe Absatz: 5. Abwesenheit) erhoben, die Pflege-taxe entfällt. Ist das Zimmer in dieser Zeit nicht geräumt, so läuft die Miete bis zur Endreinigung weiter.

8. Schlussbestimmung

Die Trägerschaft behält sich vor, die Taxordnung den betrieblichen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Täuffelen,

Die Bewohnerin / der Bewohner
oder dessen Stellvertretung

Wohn- und Pflegeheim Montlig
Die Heimleitung

.....